



Verordnung

Leopoldimarktordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 2.6.2021, mit der für die Abhaltung des **Leopoldimarktes** folgende

Marktordnung

für die Stadt Klosterneuburg erlassen wird.

Gemäß §§ 286 bis 293 der Stammfassung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt dem Leopoldimarkt im Sinne der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Stadt Klosterneuburg.

§ 2

Markttage, Marktgebiet

Der Leopoldimarkt wird zu folgenden Terminen abgehalten:

- a) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Montag oder Dienstag, so beginnt der Leopoldimarkt jeweils am Freitag vor dem 15. November und dauert bis einschließlich 15. November.
- b) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Mittwoch, so beginnt der Leopoldimarkt am Mittwoch, dem 15. November und dauert bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag.
- c) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Donnerstag, so beginnt der Leopoldimarkt am Donnerstag, dem 15. November, und dauert bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag.
- d) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt der Leopoldimarkt jeweils am Donnerstag vor dem 15. November und dauert bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag.

Marktgebiet ist in der KG Klosterneuburg die Leopoldstraße ab dem Roman-Scholz-Platz bis zum Rathausplatz, der gesamte Rathausplatz, die Karl-Resperger-Gasse und der Welfenplatz. Siehe Anhang I

§ 3 Marktzeiten

Marktzeit ist an Markttagen von Montag bis Donnerstag und am Sonntag jeweils ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr, am Freitag und Samstag jeweils ab 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr. Am letzten Markttag endet die Marktzeit um 21:00 Uhr.

Der Vergnügungspark hat an Markttagen von Montag bis Samstag ab 14:00 Uhr, am Sonntag und am Leopolditag – unabhängig davon auf welchen Wochentag dieser fällt – ab 10:00 Uhr zu öffnen. Es ist den einzelnen Vergnügungsbetrieben aber auch gestattet, täglich ab dem Beginn der Marktzeit zu öffnen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Folgende Waren bzw. Warengruppen sind Gegenstände des Marktverkehrs: Speisen und Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, Süßwaren, Spielwaren, Geschenkartikel, Modeschmuck und kunstgewerbliche Gegenstände, Textilien, Heimtextilien, Haushaltsartikel und Küchengeräte (ausgenommen Messer), Biowellnessprodukte, Körperpflegemittel, Lederwaren und Taschen. Verboten ist der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (ausgenommen Scherzartikeln wie Knallerbbsen), Softguns, Waffen aller Art sowie Messer.

§ 5 Vormerkung und Vergabe von Standplätzen

Jedermann ist berechtigt, den Markt mit den in § 4 dieser Leopoldimarktordnung aufgezählten Waren bzw. Warengruppen zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.

Weiters sind am Leopoldimarkt Betriebe für öffentliche Belustigungen, Schaustellungen und Volksvergnügungen zugelassen.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg kann Bewerber für die Zuweisung eines Standplatzes auf dem Leopoldimarkt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens unverbindlich vormerken. Daraus kann ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes nicht abgeleitet werden.

Die einzelnen Standplätze werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und unter Beachtung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren bzw. Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeziehern feilgehalten wird, mittels schriftlicher Bewilligung zugewiesen.

Es dürfen nur Geschäfte zur Aufstellung gelangen, die seitens der Stadtgemeinde Klosterneuburg bewilligt wurden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes oder eines bestimmten Ausmaßes.

§ 6 Standgebühren

Als Vergütung für die Benützung der Standflächen, einschließlich des darüber liegenden Luftraumes, sowie zur Deckung der mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen sind von den Standplatzbeziehern die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg festgesetzten Standgebühren zu entrichten. Die Gebühren entstehen mit Zuteilung des Standplatzes und werden mit Beziehen des Standplatzes eingehoben.